

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Er scheint

wöchentlich drei Mal und zwar
Dienstag, Donnerstag u. Sonn-
abend. Insertionspreis: die
kleinspaltige Zeile 12 Pf. Im
amtlichen Teile die gespaltene
Zeile 30 Pf.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. einschließl.
des „Mstr. Unterhaltungsbl.“
u. der „Humor. Beilage „Seifen-
blasen“ in der Expedition, bei
unsern Boten sowie bei allen
Reichspostanstalten.

Telegr.-Adresse: Amtsblatt.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

Fernsprecher Nr. 210.

N 13.

52. Jahrgang.

Dienstag, den 31. Januar

1905.

Nach einer Mitteilung der Königlichen Generaldirektion der Sächs. Staatseisenbahnen werden auf der Neubaustrecke Eibenstock unterer Bahnhof und Eibenstock oberer Bahnhof von Anfang Februar dieses Jahres ab zeitweilig Bauzüge zum Transport von Oberbaumaterialien und Ausrüstungsgegenständen verkehren.

Auf diesen Bauzugsverkehr haben die Bestimmungen der Bahnordnung für Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 nebst Abänderungen vom 24. März 1897 und 23. Mai 1898 analoge Anwendung zu finden.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, wird dem Publikum die Befolgung der unter \odot abgedruckten Vorschriften in den §§ 43, 44 und 45 der gedachten Bahnordnung noch besonders zur Pflicht gemacht. Das Publikum wird ferner unter Hinweis auf die Verordnung, die Handhabung des Schutzes der im Bau befindlichen Eisenbahnen gegenüber dem Publikum betr., vom 15. Mai 1882 (Ges. und Verordngsbl. S. 148) zur Vorsicht aufgefordert, insbesondere wird den Geschirrführern, die unruhige Jungtiere haben, anempfohlen, während des Vorüberfahrens der Bauzüge das Gespann zu führen.

Die Königliche Amtshauptmannschaft Schwarzenberg und der Stadtrat zu Eibenstock,

67 E. Demmering. am 24. Januar 1905. Gese. N.

Bestimmungen für das Publikum.

§ 43. Allgemeine Bestimmungen.

Die Eisenbahnreisenden und das sonstige Publikum müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Bahngebietes und bei der Beförderung von Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einem sonstigen Ausweis über ihre amtliche Eigenschaft versehenen Bahnpolizeibeamten (§ 47) Folge zu leisten.

§ 44.

Betreten der Bahnanlagen und der Stationen, Bahnbefschädigungen und Betriebsstörungen sowie Verhalten der Reisenden beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt.

1) Das Betreten der Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, sowie das Betreten der zur Bahn gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnisurkunde nur den Aufsichtsbehörden und deren Vertretern, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Beamten der Staatsanwaltschaft, des Forstschutzes und der Polizei, den in Wahrnehmung des Zoll-, Steuer- oder Telegraphendienstes innerhalb des Bahngebietes berufenen Beamten, sowie den zu Befichtigungen dienstlich entsendeten deutschen Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt zwischen den Schienen eines jeden Gleises zu vermeiden. Die bezeichneten Personen, sowie die nach § 55 zum Betreten der dem übrigen Publikum nicht geöffneten Stations- und Diensträume berechtigten Beamten haben, sofern sie nicht durch ihre Uniform kenntlich sind, sich durch eine Bescheinigung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde auf Erfordern auszuweisen.

2) Das Publikum darf die Bahn, soweit sie nicht zugleich als Weg dient, nur an den zu Uebergängen bestimmten Stellen betreten, und zwar nur solange, als dieselben nicht abgeperrt sind oder sich kein Zug nähert.

3) In allen Fällen ist jeder unnötige Verzug zu vermeiden.

4) Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, soweit dieselben nicht zugleich als Weg dienen, durch Vieh, bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt.

5) Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lasttieren in angemessener Entfernung von der Bahn und zwar, sofern Warnungstafeln vorhanden sind, an diesen halten, beziehungsweise die Bahn schnell räumen.

6) Es ist untersagt, die Schranken oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

7) Es ist verboten, die Bahnanlagen, die Telegraphen und die Betriebsmittel zu beschädigen, feste Gegenstände auf die Fahrbahn zu legen oder sonstige Fahrthindernisse anzubringen, Weichen umzustellen, falschen Alarm zu erregen, Signale nachzuahmen oder andere betriebsstörende Handlungen vorzunehmen.

8) Solange ein Zug sich in Bewegung befindet, ist das Ein- und Aussteigen und der Versuch dazu, sowie das eigenmächtige Öffnen der an den Langseiten der Wagen befindlichen Türen verboten.

9) Es ist untersagt, Gegenstände, durch welche Personen oder Sachen beschädigt werden können, während der Fahrt aus dem Wagen zu werfen.

§ 45.

Bestrafung von Übertretungen.

Wer den Bestimmungen der §§ 43 und 44 und den nachfolgenden Bestimmungen der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands zuwiderhandelt, welche also lauten: „Feuergefährliche sowie andere Gegenstände, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündliche Stoffe und dergleichen, sind von der Mitnahme ausgeschlossen.“

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Von Wien aus sind vor der amtlichen Veröffentlichung Mitteilungen über den österreichisch-deutschen Handelsvertrag verbreitet worden. In Berlin erblickt man darin, wie anscheinend offiziell in der „Köln. Ztg.“ hervorgehoben wird, eine unentschiedene Indiskretion, die um so weniger zu rechtfertigen sei, als die vertragschließenden Staaten sich verpflichtet hatten, Mitteilungen über den Inhalt der Handelsverträge nicht vor einem genau verabredeten Termine vorzunehmen. Die österreichischen Angaben seien überdies mit dem offenbaren Bestreben zusammengestellt, den Vertrag für Oesterreich-Ungarn in ein möglichst günstiges Licht zu rücken. Einzelne Angaben seien auch so beschaffen, daß sie in bezug auf die praktische Wirkung der Verträge irreführend wirken.

— Unter dem Datum des 27. Januar hat der Kaiser eine

Rabats-Ordnung erlassen, nach welcher die Vereinfachung des Exerzier- und Schießdienstes der Infanterie befohlen wird, um mehr Zeit für die Förderung der gefechtsmäßigen Ausbildung zu gewinnen. Der Kaiser spricht das feste Vertrauen aus, daß die altüberbrachte Ordnung und Straffheit bei allen Uebungen und die Leistungen im Schießdienst hierdurch keine Einbuße erleiden.

— Oesterreich-Ungarn. In Ungarn haben die Neuwahlen zum Reichstage begonnen. Soweit sich das Ergebnis übersehen läßt, bedeutet es eine Niederlage des Grafen Stephan Tisza und seines Kabinetts und damit auch eine Verurteilung seiner Politik. Graf Tisza dürfte daher seine Demission einreichen.

— Rußland. Der Stand der Unruhen ist im wesentlichen unverändert, in Petersburg scheint er etwas günstiger zu sein.

— Petersburg, 27. Januar. In bestimmter Form

wird jetzt gemeldet, daß der Priester Gayon mit einer Kugel in der Brust als Gefangener im Kloßky-Krankenhaus liegt, die er bei dem Versuch, am Narva-Tor am Smallow-Regiment vorbeizukommen, erhielt. — Seit der Ernennung des Generals Trepow zum Diktator sind nahezu 100 Angehörige der gebildeten Klassen und über 300 Arbeiter verhaftet worden. Sie werden sämtlich gefangen gehalten und werden voraussichtlich verbannt werden, da die Regierung entschlossen ist, die revolutionäre Propaganda auszurotten.

— Ein hoher Beamter des Ministeriums des Innern erklärte dem Petersburger „Daily Mail“-Korrespondenten, die Verhaftungen hätten die Tatsache ans Licht gebracht, daß der Ausbruch der Unruhen sorgfältig, aber ungeschickt vom revolutionären Komitee organisiert war. Eine große Zahl bekannter Persönlichkeiten sei so ernst kompromittiert, daß sie lebenslanglich im Gefängnis behalten oder deportiert werden

Die Eisenbahnbediensteten sind berechtigt, sich von der Beschaffenheit der mitgenommenen Gegenstände zu überzeugen. Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist die Mitführung von Handmunition gestattet. wird mit Geldstrafe bis zu einhundert Mark bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine härtere Strafe verurteilt ist.

Quittung und Dank.

Infolge der erlassenen Aufrufe sind bei der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft an Liebesgaben für die freiwillige Krankenpflege der beim Herero-Aufstand in Südwestafrika beteiligten Deutschen Truppen eingegangen:

424 M. Sammlungsergebnis aus der Gemeinde Niederschlema, 300 M. von Dr. Geitners Argentanfabrik F. A. Lange in Auerhammer, 30 M. 5 Pf. vom Gesangverein Liederkrantz in Bernsbach, 20 M. 5 Pf. von Herrn Sanitätsrat Dr. Billing in Aue, 20 M. von der Schützengesellschaft in Raschau, 15 M. 5 Pf. vom Männergesangverein in Bernsbach, 13 M. 60 Pf. Sammlungsergebnis von der Gemeinde Schönheiderhammer, 11 M. 16 Pf. von der freiwilligen Feuerwehr in Griesbach, 10 M. 75 Pf. Sammlungsergebnis von der Gemeinde Neuheide, 10 M. 5 Pf. von Herrn C. D. Espig in Oberpfannenstiel, 10 M. von Herrn Amtshauptmann Demmering in Schwarzenberg, 10 M. von Herrn Regierungsassessor Dr. Jani daselbst, 10 M. von Herrn Prediger von Minden das. wegen 2 Lichtbildervorträgen in Breitenbrunn und Rittersgrün, 10 M. vom Turnverein Obersachsenfeld, 10 M. vom Ritzklub Edelweis in Köhnitz, 5 M. von Herrn Gastwirt A. Georgi in Albero, 4 M. 50 Pf. Sammlungsergebnis von der Gemeinde Gröna, 3 M. von Herrn Gemeindevorstand Dittmar in Raschau, zus. 917 M. 21 Pf. Dieser Betrag ist ratenweise an den Landesauschuß für freiwillige Hilfsstätigkeit in Dresden abgeliefert worden und wird den Gebern herzlich gedankt.

Weitere Beiträge werden gern entgegengenommen.

Schwarzenberg, den 25. Januar 1905.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Demmering.

G.

Mittwoch, den 1. Februar 1905,

vormittags 11 Uhr

soll im Hotel „Stadt Leipzig“ hier eine daselbst eingestellte **Salbhaise** an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 30. Januar 1905.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Mittwoch, den 1. Februar 1905,

mittags 12 Uhr

sollen in der Restauration „zur Centralhalle“ hier 12 verschiedene gestickte **Coupons**, ca. 2 1/2 kg **Städgarn** und ca. 350 gr **Städgold** an den Meistbietenden gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Eibenstock, am 30. Januar 1905.

Der Gerichtsvollzieher des Königlichen Amtsgerichts.

Holz-Versteigerung auf Schönheider Staatsforstrevier.

Im Hotel „zum Rathaus“ in Schönheide sollen

Dienstag, den 7. Februar 1905, von vorm. 9 Uhr an

| | | | |
|----------------|-------------------|---------------|---|
| 2765 w. Stämme | 10—19 cm stark, | 11—28 m lang. | in den Abt. 34, 35, 45, 50, 60, 63, 89 (Stahlschläge), 8, 13, 17, 19—23, 31, 36—40, 47, 48, 52 und 80 (Durchforschungen und Räumungen), |
| 624 „ | 20—34 „ | „ | |
| 6730 „ | Ästher 7—15 „ | 4 „ | 3,5 u. 4 „ |
| 1335 „ | 16—22 „ | „ | |
| 735 „ | 23—29 „ | „ | 9—16 „ |
| 310 „ | 30—53 „ | „ | |
| 134 „ | Perdhangen 9—12 „ | „ | 9—16 „ |
| 308 „ | 13—15 „ | „ | |

und

Mittwoch, den 8. Februar 1905, von vorm. 9 Uhr an

| | |
|---|---|
| 541 m w. Brennweite, Brennknäuel und Aeste, | in den Abt. 8, 17, 19, 20—23, 36 bis 40, 45, 47, 48, 50, 60, 63, 65, 68, 80 und 89, |
| 489 „ Stöße, | |
| 856 „ weiches Streureisig, | |

gegen sofortige Bezahlung und unter den vorher bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Die unterzeichnete Revierverwaltung erteilt über obige Hölzer nähere Auskunft.

Schönheide und Eibenstock, am 28. Januar 1905.

Rgl. Forstrevierverwaltung.

Soffmann.

Rgl. Forstrentamt.

Gersl.